

4. Änderungssatzung zur Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege

Aufgrund des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142) sowie der §§ 1 bis 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.02.2025 folgende Änderungssatzung zur Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege vom 18.06.2018, zuletzt geändert durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 08.02.2021, 16.12.2022 und 18.03.2024, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Zahlung einer laufenden Geldleistung setzt die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII voraus. Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird als monatlicher Pauschalbetrag zum Ende eines Monats für den vergangenen Monat gezahlt.

Die Monatspauschale errechnet sich wie folgt:

Die Anzahl der notwendigen und vom Jugendamt anerkannten wöchentlichen Betreuungsstunden pro Kind wird mit dem Faktor 4,33 und dann mit folgenden Beträgen multipliziert:

1.
1,24 € für die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Der Sachaufwand reduziert sich, wenn der Kindertagespflegeperson kostenfreie Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.),

2.
4,94 € zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson, wenn diese eine anerkannte Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten nachweist oder

5,14 € zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson, wenn diese eine anerkannte Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson im Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten nachweist.

Hierauf wird die Landesförderung gemäß § 32 a Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) i. d. F. vom 25.06.2020 angerechnet, d. h. die Landesförderung gilt mit Auszahlung des monatlichen Pauschalbetrages als weitergeleitet.

Der Betrag nach Ziff. 2 reduziert sich um 0,05 €, wenn die Kindertagespflegeperson NICHT im Umfang von mindestens 3 Tagen an einer Fortbildung zum hessischen Bildungs- und Erziehungsplan teilnimmt und dies nicht im Abstand von höchstens fünf Jahren wiederholt.

Der Betrag nach Ziff. 2 reduziert sich um 1,65 €, wenn die Kindertagespflegeperson nicht die Teilnahme an einer Aufbauqualifizierung im Umfang von 20 Unterrichtsstunden im vorherigen Kalenderjahr nachweist; abweichend davon genügt im Kalenderjahr der erstmaligen Übernahme einer Tagespflege der Nachweis einer Teilnahme im laufenden Kalenderjahr.

Weist die Kindertagespflegeperson eine Qualifikation als pädagogische Fachkraft nach § 25 b Abs. 1 HKJGB nach und ist sie für die Kindertagespflege geeignet, so erhöht sich der Betrag nach Ziff. 2 um 0,20 €.

Mit der Monatspauschale sind alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson pauschal abgegolten.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet eine regelmäßige Unterschreitung der anerkannten wöchentlichen Betreuungsstunden zu melden, damit die Pauschalzahlung an die tatsächliche Betreuungsleistung angepasst werden kann.

Private Zuzahlungen von Dritten an die Kindertagespflegeperson sind nicht vorgesehen. Werden Zuzahlungen geleistet, so entfällt der Anspruch auf die laufende Geldleistung.

Eine Gewährung von Geldleistungen an unterhaltspflichtige Personen ist ausgeschlossen.

Artikel II

Die übrigen Regelungen der Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Fulda, 17.02.2025

Der Magistrat der Stadt Fulda

Dr. Heiko Wingefeld
Oberbürgermeister

